

Satzung

der

Musikstiftung Heidelberg

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung	3
§ 3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen	5
§ 4 Steuerbegünstigung	5
§ 5 Stiftungsvermögen, Erfüllung der Stiftungszwecke	5
§ 6 Stiftungsorgane	6
§ 7 Haftungsfreistellung	7
§ 8 Stiftungsvorstand	7
§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung	8
§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands	9
§ 11 Stiftungsrat	10
§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats	10
§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrats	11
§ 14 Kuratorium	12
§ 15 Kalenderjahr, Rechnungsabschluss	13
§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall	13
§ 17 Stiftungsaufsicht	14

Präambel

Das **Internationale Musikfestival Heidelberger Frühling** hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1997 als wichtiges Forum für klassische und Neue Musik auf dem nationalen Festivalmarkt etabliert und bietet Jahr für Jahr ein hochkarätiges Konzertprogramm mit internationalen Stars, Orchestern und Kammermusikensembles von Weltrang sowie jungen vielversprechenden Nachwuchskünstlern und –komponisten. Zentrales Anliegen des **Heidelberger Frühling** ist es, Raum zu schaffen für die Entstehung von Neuem, sowohl in den künstlerischen Prozessen als auch in der Musikrezeption und der Musikvermittlung. Mit neuen Veranstaltungsformen, der gezielten Förderung des Dialogs zwischen Künstlern und Publikum und einem breit gefächerten, zielgruppenspezifischen Vermittlungsangebot verfolgt der Heidelberger Frühling eine „Kultur der Begegnung“. Damit leistet das Musikfestival einen nachhaltigen Beitrag zur kulturellen Standortbestimmung und zur Vermittlung kultureller Werte und Inhalte.

Diesen Ansatz gilt es zu erhalten und auszubauen. Zu diesem Zweck wird die **Musikstiftung Heidelberg** ins Leben gerufen. Es ist der Wunsch der Stifter, die Heidelberger Frühling gGmbH in ihrem Selbstverständnis als Kulturveranstalter zu bestärken, Spielraum zu schaffen für die Weiterentwicklung, ein Zeichen zu setzen für bürgerschaftliches Engagement von Seiten der Bürgerschaft und der Wirtschaft sowie die Freunde Heidelbergs und der Musik dazu einzuladen, durch Zustiftungen und Spenden zum Gelingen des Vorhabens **Musikstiftung Heidelberg** beizutragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Musikstiftung Heidelberg.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2

Stiftungszwecke und Verwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Stiftung kann im Sinne des Stiftungszwecks auch selbst tätig werden.

- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) Der Stiftungszweck gem. § 2 Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch die
 1. Förderung der Musik, vornehmlich durch Unterstützung des Internationalen Musikfestivals Heidelberger Frühling mit Weiterleitung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie eingeworbener Mittel an die gemeinnützige Einrichtung, die den Heidelberger Frühling durchführt, gegebenenfalls auch die Durchführung des Musikfestivals selbst sowie die Förderung der darstellenden Künste,
 2. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Kulturfestivals,
 3. Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich sowie die Förderung der Stärkung von Qualität und Vielfalt des kulturellen Lebens,
 4. Vermittlung kultureller Werte an Kinder und Jugendliche in geeigneten Veranstaltungen.
- (4) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1, S. 2 der Abgabenordnung (AO) Hilfspersonen hinzuziehen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 1 gefördert werden.
- (6) Die Stiftung entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen.
- (7) Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.
- (8) Die Stiftung ist politisch unabhängig.

§ 3

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen

- (1) Die Stiftung kann zur Mittelbeschaffung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie steuerbegünstigte und steuerpflichtige Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder sie vollständig übernehmen.
- (2) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbstständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Tätigkeit mit dem Zweck der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 übereinstimmt.

§ 4

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck gem. § 2 Abs. 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvermögen, Erfüllung der Stiftungszwecke

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 125.000,00 €. Es ist in dieser Höhe als Stiftungsvermögen auszuweisen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für die Stiftungszwecke verwendet werden.

- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden, gegebenenfalls Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne von § 3 Abs. (1) sowie öffentliche Fördermittel zur Verfügung. Zustiftungen sind zulässig.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Stiftungsvorstand (§ 8)
- und der
- Stiftungsrat (§ 11).
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Das Mitglied eines Organs kann sich nur durch ein Mitglied desselben Organs mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) ¹Die Tätigkeit in den Organen ist - vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 - ehrenamtlich. ²Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen, mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen. ³Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen, kann bei entsprechendem Arbeitsaufwand, der übliches ehrenamtliches Engagement übersteigt, einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine angemessene pauschale Zeitaufwandsentschädigung bezahlt oder seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags vergütet werden. ⁴Hierüber beschließt der Stiftungsrat.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 7

Haftungsfreistellung

Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Ein Vorstandsmitglied soll stets der jeweilige „Intendant“ der „Heidelberger Frühling gemeinnützige GmbH“ oder einer Nachfolgeorganisation sein. Die Bestellung des Stiftungsvorstands erfolgt durch den Stiftungsrat, der auch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie dessen Stellvertreter für den jeweiligen Zeitraum der Amtsdauer ernannt. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet – außer im Todesfall –
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung;
 3. mit Vollendung des 80. Lebensjahrs,
 4. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds mit Widerruf des Stiftungsrats.
- (3) Das Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt nach Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 zulässig.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, gegebenenfalls der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans, weiterer Beschlüsse des Stiftungsrats und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit.

²Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Stiftung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

⁴Abweichend von der Regelung nach Satz 3 kann der Stiftungsrat einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine jederzeit widerrufliche Einzelvertretungsmacht allgemein oder für einzelne Geschäfte erteilen.

⁵Der Stiftungsvorstand kann Mitarbeitern für Tätigkeiten des täglichen Geschäftsablaufs eine jederzeit widerrufliche Einzelvertretungsmacht erteilen.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
 - die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Stiftungsvermögens sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Erträgen der Stiftung, Spenden und anderen Zuwendungen,
 - die ausschließliche Verwendung der Erträge und Zuwendungen i. S. d. Stiftungszwecke.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung mit der Erstellung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen,
- die Erstellung einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,

jeweils zur Vorlage für den Stiftungsrat und dessen Beschlussfassung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen nachhaltig für Spenden und Zustiftungen werben.

- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen – auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung es zulassen – beauftragen.

Sofern die laufenden Geschäfte der Stiftung auf Grund ihres Umfangs nicht von Mitgliedern des Stiftungsvorstands bewältigt werden können, kann der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats zusätzlich einen Geschäftsführer bestellen und mit ihm einen Anstellungsvertrag abschließen. Dem Stiftungsvorstand obliegt nach Zustimmung durch den Stiftungsrat auch die Abberufung des Geschäftsführers und die Aufhebung seines Anstellungsvertrags.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die nach Bedarf, wenigstens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann eine Einberufung verlangen.
- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist grundsätzlich der Vorsitzende des Stiftungsvorstands; er bestimmt auch den Protokollführer.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftformerfordernis gilt auch im Umlaufverfahren per Telefax oder E-Mail als erfüllt.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb

von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – zu unterzeichnen und umgehend den übrigen Mitgliedern der Organe zu übermitteln.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren bestellt werden. Endet die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrats oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats einen Nachfolger zu (Kooptation).

Der Stiftungsrat wählt seinen jeweiligen Vorsitzenden und dessen jeweiligen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.

- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet – außer im Todesfall –
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Erreichen des 80. Lebensjahres,
 4. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch Widerruf des Stiftungsrats; das abzu-berufende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (3) Das Mitglied des Stiftungsrats, dessen Amt nach Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 zulässig.

§ 12

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willens der Stifter und berät den Stiftungsvorstand bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und Einzelnen seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen nachhaltig für Spenden und Zustiftungen werben.

- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat auch
 1. die Entlastung des Stiftungsvorstands sowie
 2. der Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit des Kuratoriums (§ 14).

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die nach Bedarf, wenigstens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann eine Einberufung verlangen.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstands und gegebenenfalls des Kuratoriums können zu Sitzungen des Stiftungsrats hinzugezogen werden.
- (3) Vorsitzender der Sitzungen ist grundsätzlich der Vorsitzende des Stiftungsrats; er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrats können auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrats mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats – zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern der Organe sowie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14
Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.

Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet, - außer im Todesfall -

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung,
3. mit Abberufung durch den Stiftungsrat auch ohne wichtigen Grund.

Erneute Berufung ist in den Fällen der Ziff. 1 und 2 zulässig.

- (2) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat - ohne Organfunktion - bei grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Stiftungszwecke, stellt für die Stiftung sinnvolle Verbindungen her und bemüht sich um Spenden und Zustiftungen.
- (4) Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle mangelhaft geladenen Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Alle Mitglieder der Organe können zu Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen werden.

Die Sitzungen leitet grundsätzlich der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 15

Kalenderjahr, Rechnungsabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahrs im Rahmen der gesetzlichen Frist den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsabschluss der Stiftung ist von einem/einer durch den Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfergesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken. Danach ist der geprüfte Abschluss dem Stiftungsrat zur Feststellung und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Verbescheidung vorzulegen.

§ 16

Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) ¹Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind zulässig, sofern sie durch Veränderung der Verhältnisse oder zur organisatorischen Verbesserung erforderlich sind. ²Sie bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Stimmen von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats (qualifizierte Mehrheit) und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Satz 2 gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von Abs. (2) und (3).
- (2) ¹Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 1 unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Zustimmung aller seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beschließen. ²Der Stiftungsrat kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beschließen. ³Dem durch diese Satzung vorgegebenen Willen der Stifter ist bei allen Beschlüssen i. S. d. Sätze 1 und 2 bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (3) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Heidelberger Frühling gGmbH, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jeder der vorangehenden Beschlüsse ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigungen sowie der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind dort unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungssatzung wurde mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrats vom 27.04.2023 geändert. Sie wird mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe wirksam.

Az.: RPK14-0563-632/2/4

Satzungsänderung aufgrund von § 6 Satz 1 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 07. Juni 2023
Regierungspräsidium Karlsruhe

Feilhauer

Claudia Feilhauer

